
Geschäftsordnung der Kommission Qualitätsmanagement der Pädagogischen Hochschule Schwyz

(Vom 19. Dezember 2017)

Die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ),

gestützt auf den Hochschulratsbeschluss vom 27. August 2015 zur Qualitätsmanagement-Strategie,
sowie
auf das Organisationsreglement der Pädagogischen Hochschule Schwyz vom 4. April 2013,

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Die Geschäftsordnung regelt die Organisation und die Arbeitsweise der Kommission Qualitätsmanagement.

§ 2 Funktion

¹ Die Tätigkeiten der Kommission richten sich nach den Zielen, welche die Hochschulleitung auf Antrag der Kommission und unter Einbezug der Mitarbeitenden- und Studierendenorganisation für eine bestimmte Zeitperiode definiert.
² Die Kommission unterstützt die Hochschulleitung und die Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement (HEQM) in der Planung, Umsetzung und Auswertung von konkreten Fragestellungen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

§ 3 Zusammensetzung

¹ Das Kommissionspräsidium obliegt der Leitung der Stabsstelle HEQM.
² Die Kommission Qualitätsmanagement setzt sich neben dem Kommissionspräsidenten aus vier bis sieben weiteren Personen zusammen.
³ In der Kommission nehmen Vertretungen der drei Abteilungen der Hochschule sowie der Stäbe Einsitz. Die Mitglieder der Kommission werden durch die Hochschulleitung nominiert und vom Rektor gewählt.
⁴ Die Vorstände der Mitarbeitenden- und der Studierendenorganisation der PHSZ sind in der Kommission mit einer delegierten Person ebenfalls vertreten.
⁵ Die Stabsstelle HEQM ist durch eine weitere Person mit beratender Stimme vertreten.
⁶ Mandatierte Personen gemäss Absatz 3 und 4 können in Personalunion tätig sein.
⁷ Bei Vakanzen schlägt die Kommission dem Rektor Mitglieder vor. Der Rektor wählt die Mitglieder. Die Vertretungen der Mitwirkungsorgane der PHSZ werden vom jeweiligen Vorstand mandatiert.
⁸ Die Kommission kann für einzelne Geschäfte weitere Personen einladen.

§ 4 Geschäftsgang

¹ Der Kommissionspräsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Kommission. Er ist direkte Ansprechperson gegenüber der Hochschulleitung.

² Die Kommission legt ihre Arbeitsweise im Sinne einer effektiven und effizienten Zielerreichung gemäss dem vom Rektor bewilligten Stundenbudget selbst fest. Es wird ein Protokoll geführt.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat den Stichentscheid.

⁴ Die allgemeinen Ausstandsregeln gelten. Liegt ein Ausstandsgrund vor, nimmt das betroffene Kommissionsmitglied weder an der Diskussion noch am Beschluss über das Geschäft teil.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Kommission nimmt ihre Funktion durch folgende Aufgaben wahr:

- a) Erarbeitung von Grundlagen, Analysen und Synopsen z.H. der Hochschulleitung;
- b) Vernehmlassung zu strategischen Grundlagen der Hochschulleitung, welche die Funktion (§ 2) der Kommission betreffen;
- c) Einbezug von Anliegen und Anregungen der Mitarbeitenden in Bezug auf die Qualitätssicherung und -entwicklung;
- d) Planung und Durchführung von Anlässen und Aktivitäten gemäss Zielsetzung der Hochschulleitung;
- e) Weiterentwicklung der Qualitätskultur

² Die Hochschulleitung kann der Kommission weitere Aufgaben, welche den Bereich Qualitätsmanagement betreffen, übertragen.

§ 6 Rechte und Pflichten

¹ Die Kommission hat gegenüber der Hochschulleitung das Recht angehört zu werden und Antrag zu stellen bei Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung bezüglich:

- a) Vision / Leitbild / Strategie
- b) Organisation des Qualitätsmanagements, Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems, Qualitätsmanagementstrategie, Instrumente des Qualitätsmanagements.

§ 7 Berichterstattung und Evaluation

¹ Die Aktivitäten der Kommission werden schriftlich im Rahmen des Jahresberichts der PHSZ dargestellt.

² Der Präsident der Kommission tauscht sich regelmässig mit dem Rektor über die Aufgaben und Wirkungen der Kommission aus.

³ Nach Abschluss der jeweiligen Strategieperiode wird eine Standortbestimmung von Hochschulleitung und Kommission durchgeführt. Auf dieser Grundlage werden die Fortsetzung, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Ressourcen der Kommission von der Hochschulleitung beschlossen.

§ 8 Grundlagen

¹ Zentrale Grundlagen der Arbeit der Kommission bilden das Qualitätsmanagementsystem und die Qualitätsmanagementstrategie der PHSZ.

² Weitere steuerungsrelevante Informationen ergeben sich aus dem jeweiligen Analyse- und Strategieprozess.

³ Weitere für ihre Arbeit nötigen Unterlagen kann die Kommission beim Rektor beantragen. Unter Vorbehalt der Datenschutzbestimmungen werden die bedeutenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Entschädigung

¹ Der Präsident sowie die Vertretung aus dem Stab erbringen ihre Arbeitsleistung für die Kommission Qualitätsmanagement im Rahmen ihres ordentlichen Pensums.

² Die übrigen Mitglieder erbringen ihre Arbeitsleistung entweder im Rahmen ihres ordentlichen Pensums oder sie werden pauschal entschädigt. Massgebend sind die Vereinbarung mit dem Rektor sowie der Abteilungsleitenden.

³ Für ausserordentliche Aufträge kann der Präsident beim Rektor ein zusätzliches Stundendach beantragen.

⁴ Der Präsident der Kommission ist für die Einhaltung der Budgets zuständig.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

1.13

Anhang I: Übersicht über die Mitglieder (Stand: 1. Januar 2018)

Funktion	Mitglieder
Präsident/in	Nancy Eckert
Vertretung Ausbildung	Priska Brun Hauri
Vertretung Weiterbildung + Dienstleistungen	Prof. Dr. Martin Gubler
Vertretung Forschung + Entwicklung	Regina Schmid
Vertretung Stäbe	Bettina Boschi
Vorstand Mitarbeitendenorganisation	Prof. Dr. Martin Gubler
Vorstand Studierendenorganisation	Andrea Bodmer
Vertretung HEQM (beratendes Mitglied)	Patrizia Huber